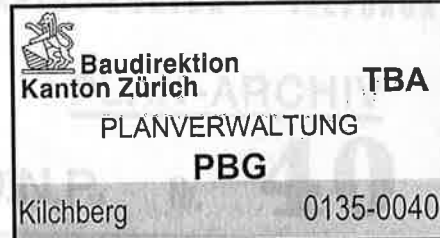


**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

**Sitzung vom 10. Februar 1982**



Kilchberg

**451. Anlagebaulinie.** Am 11. Dezember 1981 ersuchte der Gemeinderat Kilchberg um Genehmigung seiner Beschlüsse vom 13. April 1976 und 3. Juni 1980 betreffend die Festsetzung einer Anlagebaulinie in Bendlikon.

Mit Beschluss vom 13. April 1976 setzte der Gemeinderat Kilchberg gestützt auf § 9 des kantonalen Baugesetzes aus dem Jahr 1893 eine Anlagebaulinie am Seeufer in Bendlikon zwischen der Schorengasse und dem Badweg fest.

Der Beschluss vom 13. April 1976 wurde am 28. Mai 1976 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Aufgrund von Rekursen ordnete der Bezirksrat Horgen mit Beschluss vom 26. März 1980 die teilweise Aenderung der festgesetzten Anlagebaulinie an. Mit Beschluss vom 3. Juni 1980 nahm der Gemeinderat Kilchberg von der angeordneten Aenderung zustimmend Kenntnis. Die gegen den Entscheid des Bezirkesrates erhobenen Rekurse lehnte der Regierungsrat mit Beschluss vom 28. Oktober 1981 ab. Gemäss Bescheinigung der Staatskanzlei vom 14. Januar 1982 sind in dieser Sache keine Rekurse mehr hängig.

Die technische Ueberprüfung der Vorlage gibt zu keinen Beanstandungen Anlass. Der Genehmigung steht somit nichts im Weg.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Beschlüsse des Gemeinderates Kilchberg vom 13. April 1976 und 3. Juni 1980 betreffend die Festsetzung der Anlagebaulinie in Bendlikon zwischen der Schorengasse und dem Badweg gemäss dem eingereichten Plan werden genehmigt.

II. Der Gemeinderat Kilchberg wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Kilchberg (unter Rücksendung von zwei Anlagebaulinienplänen mit Genehmigungsvermerk) sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 10. Februar 1982

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatschreiber:

**Roggwiler**